

zu gewähren. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

2. Ist nach einem höheren Satz zu versteuern oder werden Umsätze nach dem neuen Gesetz steuerpflichtig, die vor 1. Januar 1935 steuerfrei waren, so ist der Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der Erhöhung der Steuer entspricht.

Der Preisnachlaß oder der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Aufhebung des Vertrags.

Preisnachlaß von $1\frac{1}{2}\%$ kann in Frage kommen bei üblicher Lieferung z. B. des Grossisten an den Uhrmacher über Lager (vorher 2% , jetzt $1\frac{1}{2}\%$), andererseits ein Zuschlag von $1\frac{1}{2}\%$ für den Uhrmacher in den Fällen seines Auftretens als nicht lagerhaltender Großhändler bzw. Zwischenhändler (früher steuerfrei, jetzt $1\frac{1}{2}\%$). In solchen Fällen wird jedoch der Zuschlag meist 2% betragen, wenn der Uhrmacher im Vorjahre nicht 25% des Gesamtumsatzes als Großhandelsumsatz hatte.

Einführung eines Steuersäumniszuschlags

Wegfall der Verzugzuschläge, der Verzugzinsen, sowie auch der Stundungzinsen

Wer eine nach dem 31. Dezember 1934 fällige Steuerzahlung nicht rechtzeitig entrichtet, hat mit Ablauf des Fälligkeitstages einen einmaligen Zuschlag (Säumniszuschlag) zu zahlen.

Wird eine vor dem 1. Januar 1935 fällig gewordene Steuerzahlung nicht bis zum Ablauf des 31. Januar 1935 entrichtet, so ist ein Säumniszuschlag verwirkt.

Der Säumniszuschlag beträgt zwei Prozent des rückständigen Steuerbetrags. Er findet nicht nur auf Steuern des Reichs, sondern auch auf die der Länder und Gemeinden Anwendung.

Was gilt als Zahlungstag?

Bei Überweisung auf Postscheckkonto, durch Postscheck oder auf Reichsbankgirokonto: der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamtes bzw. der Reichsbankanstalt ergibt. Bei Einzahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung: der Tagesstempelabdruck der

Aufgabepostanstalt; bei sonstigen Überweisungen: der Tag, an dem der Betrag der Steuerbehörde gutgeschrieben wird.

Steuerzinsen.

Ab 1. Januar 1935 gibt es keine Verzugzinsen mehr. Verzugzuschläge und Verzugzinsen, die auf die Zeit vor 1. Januar 1934 entfallen, werden bei Reichssteuern und Steuern der Länder und Gemeinden nicht mehr erhoben.

Stundungzinsen bei Einkommen-, Bürger-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz-, Grund-, Gewerbe- und Hauszinssteuer kommen für die Zeit ab 1. Januar 1935 in Wegfall.

Wenn das Finanzamt Stundung bewilligt, so wird dadurch der Fälligkeitstag hinausgeschoben. Wird Stundung erst nach Eintritt der Fälligkeit beantragt und auch bewilligt, so ist der Säumniszuschlag verwirkt.

Bis auf weiteres soll zunächst von der Erhebung des Zuschlags abgesehen werden, wenn der Steuerbetrag weniger als 100 RM bei derselben Steuerart beträgt, bei höherem Betrage dann, wenn die Steuer entrichtet wird, bevor wegen des Rückstandes gemahnt oder öffentlich erinnert worden ist.

Lohnsteuerbelege 1934 bis 15. Februar 1935 einzusenden

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen und Überweisungsblätter auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto auszuschreiben und dem Finanzamt spätestens bis zum 15. Februar einzusenden. Die Steuerkarte 1934 hat er mit der Bescheinigung dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Steuerkarte 1935 ausgeschrieben worden ist.

In den Fällen, in denen der Arbeitgeber für die Lohnsteuer Marken in Einlagebogen zur Steuerkarte einzukleben hatte, ist es Sache des Arbeitnehmers, die Steuerkarte 1934 bis zum 15. Februar an das Finanzamt abzuliefern, in dessen Bezirk er am 10. Oktober 1934 wohnte. Die Nummer der Karte 1935 und die Behörde, die diese ausgeschrieben hat, ist dabei anzugeben.

Eheslandhilfe, Arbeitslosenhilfe und Bürgersteuer gelten nicht als Lohnsteuer; diese Beträge sind daher nicht in die Lohnsteuerbelege aufzunehmen. Als Arbeitslohn gilt der Lohn vor Abzug dieser Beträge.

Verschiedenes

Reklame in den Sendungen der Postsender in Frankreich verboten — Verfahren gegen das Versandhaus Bader in Pforzheim — Innung Düsseldorf bescheinigt mit künstlerischen Urkunden Zugehörigkeit zur Innung — Keine Edelsteineinfuhr in Italien — Arbeitskameradschaft auf der Uhrmacherschule Glashütte — Hanauer Diamant-Industrie wird unabhängig — Gefolgschaftsabend bei der Firma Rud. Merkel Nachfl. — Werbemaßnahmen — Polizeidirektion München erbittet Mitarbeit — Deutscher Uhrenaußenhandel im November besser als im Vor-

Rundfunkreklame — in Frankreich — verboten

In voller Übereinstimmung mit den interessierten Kreisen und auf Grund der seit langem geäußerten Wünsche der Hörer hat der Postminister Mandel angeordnet, daß ab 1. 1. 35 jede Reklame in den Sendungen der Sender: Radio-Paris, Paris P. T. T., Eiffel und Poste Colonial untersagt ist.

Wann kommt das Verbot für die deutschen Sender?

(VI 1/1180)

Einstweilige Verfügung

In Sachen des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher in Berlin NW 7, Bauhofstraße 7

Antragstellers

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Erich Dickow in Berlin O 34, Frankfurter Allee 12,

gegen

die Firma Bruno Bader in Pforzheim, Simmlerstraße 10, Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung der Antragsgegnerin zur Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, in ihren Katalogen, Prospekten, Anzeigen oder sonstigen Werbemitteln die Behauptung aufzustellen, daß ihre Uhrgehäuse eine Duble-Goldaufflage von 585'000 fein tragen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt. Der Streitwert wird auf 1000 RM festgesetzt.

Berlin, den 29. Dezember 1934.

Landgericht 9. Kammer für Handelssachen,
gez. Knauer Hildbrand Kühne

Ausgefertigt

L. S. gez. Lehmann, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.
(VI 1/1188)